

**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 11 (1938-1939)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Schweizerische Umschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Schweizerische Umschau.

**Schweizerische Landesausstellung. - Ein Wettbewerb unter Jungen.** Das Wort „Zürcher Jugend“ ist schon durch unser ganzes Land gegangen, und jedermann freut sich ob der prächtigen Idee der jungen Zürcher, während der Landesausstellung die Söhne und Töchter unbemittelner Bergbauern für eine Woche nach Zürich einzuladen. Selbstverständlich braucht es für dieses schöne Werk brüderlicher Hilfsgemeinschaft ziemlich viel Geld, und deshalb versucht man, die Zürcher Bevölkerung gebührend darauf aufmerksam zu machen. So veranstalten die Jugendgruppen im März einmal einen F a c k e l u m z u g , verbunden mit einer Straßensammlung, und während einer Woche eine Haussammlung. Damit der Fackelzug recht wirkungsvoll wird, wollen die Jungen mit S c r i f t b ä n d e r n , T r a n s p a r e n t e n und P l a k a t e n ans Herz der Bürger appellieren, wobei die bestgelungenen Werke eine Prämierung erhalten.

**Volkshochschulheim für Mädchen, Casoja, Lenzerheide-See.** Das Jahresprogramm 1939 sieht vor: Zwei Ferienwochen für Fabrikarbeiterinnen, vom 30. März bis 8. April und vom 21. bis 30. September; einen Sommerkurs vom 24. April bis 16. September; eine Kunstwoche vom 16. bis 22. Juli; eine Singwoche anfangs Oktober. Sonderprospekte zu beziehen in Casoja, Lenzerheide-See.

**Die Vereinigung Freizeit und Bildung** führt in den Osterferien vom 10. bis 16. April in Schernelz am Bielersee einen Freizeitkurs über künstlerisches Arbeiten, Aquarellieren, Holzschnitt und Modellieren durch unter Leitung von Karl Hänni, Maler und Bildhauer in Bern. — Eine Autocarafahrt, geleitet von Dr. Hugo Debrunner, Psycholog in Zürich, führt vom 7. bis 16. (ev. 20.) April von Rom durch den Apennin nach Neapel, Paestum u. a. O. Programme sind erhältlich durch das Sekretariat von Freizeit und Bildung, Zürich 1, Obere Zäune 12.

**Vierundzwanzig schweizerische Schulwandbilder.** Soeben ist die Bildfolge 1939 des schweizerischen Schulwandbilderwerkes erschienen. Sie umfaßt folgende Bilder: 1. Murten 1476. Serie: Schweizergeschichte. Maler: Otto Baumberger, Unterengstringen. 2. Rhonetal bei Sierre. Serie: Landschaftstypen. Maler: Théodore Pasche, Oron-la-Ville. 3. Bergwiese. Serie Alpenpflanzen. Maler: Hans Schwarzenbach, Bern. 4. Rumpelstilzchen. Serie: Märchenbilder. Maler: Fritz Deringer, Uetikon a. See.

**Ausbau der Primarschulen.** Am 27. Januar richteten das eidgenössische Departement des Innern und das Volkswirtschaftsdepartement im Auftrage des Bundesrates an die Kantsonegierungen ein Kreisschreiben über das Mindestaltergesetz und den Ausbau des Primarschulwesens. Ueber die Ausdehnung der Schulpflicht bis zum vollendeten 15. Altersjahr wird in diesem Schreiben gesagt: „Das Schweizerkind hat nach Ansicht des Bundesrates ein Anrecht auf die pädagogische Obhut der Schule bis zu diesem Alter und gleichzeitig auch ein Anrecht auf die begrenzten Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihm in einer bis zu diesem Alter dauernden Primarschulzeit vermittelt werden können. Angesichts der hohen Anforderungen, die das Leben auf allen seinen Gebieten in der heutigen Zeit an Bürger und Bürgerinnen unseres Landes stellt, dürfen diese nicht übertrieben genannt werden. Das gilt ganz besonders für diejenigen Jugendlichen, für welche die Primarschulbildung die einzige allgemeine Bildungsgelegenheit darstellt, und die gerade durch das vorliegende Gesetz vor

dem allzufrühen Eintritt in das Erwerbsleben geschützt werden sollen.“

**Das neue Verzeichnis der schweizerischen Jugendherbergen.** Dieser bekannte Begleiter für die Wanderjugend ist für 1939 neu erschienen. Das Büchlein enthält Angaben über jede der 208 schweizerischen Jugendherbergen, ferner die neue Herbergsordnung und nützliche Wanderwinke. Die einheitliche Zeichensprache ist übersichtlich und raumsparend; deshalb konnten viele Beschreibungen und Lagerplänchen beigegeben werden, die das Auffinden der Jugendherbergen erleichtern. Eine weitere, wertvolle Beigabe ist die große Wanderkarte der Schweiz. Herausgeber: Schweizerischer Bund für Jugendherbergen, Zürich 1, Seilergraben 1. Preis 1 Fr.

**Ein internationales Hochschul-Sanatorium.** Der Bundesrat hat auf diplomatischem Wege die Regierungen aller Länder zur Mitarbeit am Plan eines internationalen Hochschulsanatoriums eingeladen, das in Leysin errichtet werden soll. In Leysin besteht bereits ein „Sanatorium Universitaire Suisse“, das 50 Betten umfaßt. Es ist auf die hochherzige Anregung von Fr. Dauthier 1922 entstanden. Mehr als 700 Professoren und Studenten aus 42 Ländern haben seither hier Heilung gefunden. Während der Kur haben sich 400 Studenten auf ihre Examen vorbereiten können, an die 100 Dissertationen sind ausgearbeitet worden. Und 700 Gelehrte, Schriftsteller und Künstler sind nach Leysin hinaufgepilgert, um die Schätze ihres Wissens und Könnens den kranken Studenten zu übermitteln. — Das „Internationale Hochschulsanatorium“ soll 200 Betten umfassen. Es wird unter dem Patronat des Bundesrates stehen. Die eidgenössischen Kammern haben 500 000 Fr., der Große Rat des Kantons Waadt hat 50 000 Fr. bewilligt. Die Gemeinde Leysin stellt ein wundervolles Baugelände kostenlos zur Verfügung, und kostenlos auch hat ein Architekt die Pläne für das neue Haus ausgearbeitet. Es setzen sich ferner dafür ein: der Verein Schweizer Presse, die Schweizerische Rundspruchgesellschaft, die Liga der Rotkreuzgesellschaften, die internationale Kommission für geistige Zusammenarbeit, die internationale Vereinigung zur Bekämpfung der Tuberkulose und der europäische Rotary-Club. Die finanzielle Grundlage wird hauptsächlich durch Stiftung von Betten geschaffen. Der Stiftungsanteil beträgt pro Bett 25 000 Fr. und berechtigt zum dauernden Besitz eines Bettes, sowie zu einer Stimme im Stiftungsrat.

**Ein schweizerisches Sportabzeichen.** Die Sportkommission des Landesverbandes für Leibesübungen hat den Turn- und Sportverbänden einen Entwurf für Bestimmungen betreffend die Erwerbung eines schweizerischen Sportabzeichens zugestellt. Wir führen einige der vorgeschlagenen Bestimmungen an: Der Schweizerische Landesverband für Leibesübungen verleiht als oberste Sportbehörde für vielseitige Leistungen auf dem Gebiete der Leibesübungen, als öffentliche Anerkennung das „Schweizerische Sportabzeichen“. Es steht unter dem Schutze des SLL und des EMD. Der Zweck des Schweizerischen Sportabzeichens ist, Anreiz zu geben zur Erreichung der für die Volkskraft notwendigen körperlichen Allgemeinausbildung und zur Bewahrung derselben bis ins Alter. Die Prüfungen zur Erlangung des Sportabzeichens sind in 5 Leistungsgruppen eingeteilt. Erforderlich ist das Bestehen mindestens je einer Leistung in den Gruppen I (80-m-, 100-m-, 400-m-Lauf), II (Weitsprung ohne Anlauf, Weitsprung mit Anlauf, Hochsprung ohne Anlauf, Hochsprung mit Anlauf, Gerätübung, Sportsprung), III (Diskus, 2 kg, Kugel 7½

(5) kg, Speer 800 g, Stein 15 kg, Radfahren oder Reiten) und V (Marsch 25 km, Marsch 35 km, Lauf 10 km, Sportlauf, Radfahren 80 km) und mindestens 2 Leistungen in der Gruppe IV (Schwimmen, Skifahren, Schießen). Die Wahl der Leistungen steht dem Bewerber in jeder Gruppe frei. Die alljährlich zu wiederholenden Prüfungen sind in einem beim Sport-Ausschuß erhältlichen Wiederholungs-Urkundenheft einzutragen. Das schweizerische Sportabzeichen soll in drei Klassen, in Bronze, in Silber (versilbert) und in Gold (vergoldet) verliehen werden.

**Vom Technikum Winterthur.** Das Kantonale Technikum in Winterthur wird zurzeit von 506 Schülern und Schülerinnen besucht; davon gehören 86 der Schule für Hochbau, 42 der Schule für Tiefbau, 108 der Schule für Maschinenbau, 99 der Schule für Elektrotechnik, 62 der Schule für Chemie und 109 der Schule für Handel an. Die Diplomprüfungen werden dieses Jahr vom 27. bis 29. März abgehalten. Eine Ausstellung von Schülerarbeiten findet am Samstagnachmittag, den 25., und Sonntagvormittag, den 26. März statt. Die Aufnahmeprüfung für neueintretende Schüler ist auf den 15. März angesetzt. Der Unterricht des kommenden Sommersemesters beginnt am 17. April.

**Ein noch nicht überfüllter Beruf** ist im Kanton St. Gallen der Beruf der Arbeitslehrerin. Im Amtl. Schulblatt vom 15. Januar 1939 werden Eltern und Berufsberater ermuntert, junge Mädchen mit entsprechender Begabung auf diese Tatsache hinzuweisen.

**Annormale Kinder in den st. gallischen Schulen.** Nach Art. 25 bis des Nachtragsgesetzes vom 13. Juni 1938 fällt dem Schularzt die Aufgabe zu, festzustellen, ob die Kinder bildungsfähig sind. Die Schulärzte sind anzusehen, noch im Laufe dieses Schuljahres, in Verbindung mit dem Lehrer, die Kinder zu untersuchen, so daß die abnormalen Kinder, die dem Schulunterricht der öffentlichen Schule nicht zu folgen vermögen, auf Beginn des nächsten Schuljahres in einer geeigneten Spezialschule versorgt werden können. Es gehört zu den Pflichten der Bezirksschulräte, darüber zu wachen, daß die Versorgung der abnormalen Kinder im Sinne des Gesetzes durchgeführt wird. Im Falle der Anstaltsversorgung eines Schulkindes hat die Schulgemeinde an die

Kosten der Spezialschulung einen Beitrag in der Höhe der Schulungskosten eines Kindes der eigenen Schule zu bezahlen. Es handelt sich pro Jahr und Schüler um einen Betrag von 100—150 Fr. An die Versorgungskosten von Kindern unbemittelner Eltern, die Kantonsbürger oder im Kanton St. Gallen niedergelassene Bürger eines Gegenrechts haltenden Schweizerkantons sind, leistet auch das kantonale Departement des Innern Beiträge (gegenwärtig maximal 150 Fr. pro Kind und volles Schuljahr). (Amtl. Schulblatt.)

**Zusammenlegung kleiner Schulgemeinden im Kanton St. Gallen.** Regierungsrat und Kantonsrat sind seit Jahren bemüht, die große Zahl der allzukleinen Schulgemeinden zu vermindern. Zwar gibt es immer noch politische Gemeinden, auf deren Gebiet drei und mehr Primarschulkorporationen bestehen. Bisweilen gelingt eine Verschmelzung auf dem Wege der Freiwilligkeit; es bedurfte aber auch schon des Machtspurches von Seiten des Großen Rates. Zurzeit wird über die Zusammenlegung der Schulgemeinden Necker, Brunnadern und Furt zu einer Schulgemeinde Neckertal verhandelt. Der Kanton stellt eine Fondseinnahme von 30 000 Fr. und für die Schaffung einer neuen Lehrstelle einen außerordentlichen Beitrag von 1000 Fr. während 5 Jahren in Aussicht.

**Ein neues Schulgesetz in Basel-Land.** Der 86 Paragraphen umfassende, vom Regierungsrat veröffentlichte Entwurf zu einem neuen, kantonalen Schulgesetz sieht als hauptsächliche Neuerungen vor: die Späterlegung des Schuleintrittsalters, die Verlängerung der achtjährigen Schulzeit um einen einjährigen obligatorischen Fortbildungskurs für Töchter und Jünglinge, den Ausbau der Kindergärten, die Herabsetzung des Schülermaximums, die Vereinheitlichung des Mittelschulwesens, die Wählbarkeit von Frauen in die Schulpflege, die Schaffung der Stelle eines zweiten Schulinspektors, Verschärfung der Bestimmungen über den Besuch der Kinos durch Jugendliche unter 16 Jahren, und auf finanziellem Gebiet eine Entlastung der Gemeinden durch den Staat im Primar- und Mittelschulwesen. Es wird mit einer künftigen Mehrbelastung des Staates um 150 000 Fr. gerechnet. Das heute geltende Schulgesetz stammt aus dem Jahre 1911.

## Internationale Umschau.

### Besoldung der Lehrer in unsern Nachbarländern.

#### Frankreich.

Erste Klasse	19,000 fr.	Fr. 41,075	Lehrer u. Lehrerinnen
Zweite	„ 17,500	„ 12,782	„
Dritte	„ 16,000	„ 12,360	„
Vierte	„ 14,500	„ 20,996	„
Fünfte	„ 13,000	„ 21,431	„
Sechste	„ 11,500	„ 1,295	„
Hilfslehrer u.			
Probelehrer	10,500	„ 9,610	„

Das System des Aufrückens in die jeweilig höhere Gehaltsklasse ist gekennzeichnet durch den für das ganze französische Schulwesen so bezeichnenden Appell an den Ehrgeiz. Es ist eine Verbindung von Aufrücken nach dem Altersprinzip mit einem Aufrücken nach Verdienst und Fähigkeit. Tüchtige Lehrer können von ihren Vorgesetzten herausgehoben werden und die verschiedenen Stufen schneller durchlaufen. Die Lehrer der Klasse 6 und 5 rücken nach je vier Jahren, die der Klasse 4 und 3 nach je fünf Jahren automatisch in die höhere Gehaltsklasse auf. Tüchtige Lehrer aber können schon

nach drei Jahren in die höhere Gehaltsklasse befördert werden — bis zu 30% aller in die höhere Stufe aufrückenden Lehrer.

#### Italien.

Erste Klasse	7,718 L.	bis 12,748 L.	6,700 Lehrer	= 6,5%
Zweite	„ 7,043 L.	„ 12,087 L.	3,000 „	= 2,5%
Dritte	„ 6,657 L.	„ 11,520 L.	13,000 „	= 12,0%
Vierte	„ 6,271 L.	„ 10,902 L.	18,000 „	= 17,0%
Fünfte	„ 5,744 L.	„ 10,130 L.	65,000 „	= 62,0%

Diese Gehälter erhöhen sich um eine Dienstzulage von 1254 L. bis 1736 L.

Die Schulleiter sind in einer Sondergruppe eingestuft. Ihr Gehalt beträgt 11,520—13,598 L. Die Lehrer rücken innerhalb ihrer Gehaltsklasse alle 4 Jahre automatisch, in die nächst höhere Gehaltsklasse aber nur nach einem Wettbewerb auf. Das Höchstgehalt ist nach 31 Jahren erreicht.

**Deutschland.** Das Jahresgehalt der Volksschullehrer beträgt zwischen 2800 und 5000 Reichsmark. Seit der Wirtschaftskrise der Jahre 1930—1932 haben diese Gehälter gewisse Kürzungen erfahren. Die Lehrer und